

# VG WORT

Aktuelle Information

## **Neuregelungen im Urheberrecht vom Bundestag verabschiedet**

München, 20. Mai 2021

**Heute hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes verabschiedet; die Befassung des Bundesrats – in der nächsten Woche – steht allerdings noch aus. Mit diesem wichtigen Gesetz werden zwei EU-Richtlinien ins deutsche Recht umgesetzt: Die sog. DSM-Richtlinie und die Online-SatCab-Richtlinie. Die gesetzlichen Neuregelungen sind für die VG WORT und ihre Wahrnehmungsberechtigten – Autoren und Verlage – von großer Bedeutung.**

Auf folgende Punkte ist aus Sicht der VG WORT besonders hinzuweisen:

- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Mit diesem speziellen Gesetz wird die Verantwortlichkeit der Upload-Plattformen (bspw. YouTube) neu geregelt. Der Entwurf – und auch die einschlägige Bestimmung in der DSM-Richtlinie (Art. 17) – waren höchst umstritten. Jetzt bleibt abzuwarten, wie sich das neue System von Lizenzpflichten der Plattformen, neuen gesetzlichen Erlaubnissen zu Gunsten der Nutzer, mutmaßlich erlaubten Nutzungen sowie Blockierungs- und Beschwerdeverfahren in der Praxis bewährt. Für die VG WORT ist von unmittelbarer Bedeutung, dass im Fall der Lizenzierung der Plattformnutzungen durch Verwerter ein sogenannter Direktvergütungsanspruch der Urheberinnen und Urheber gegenüber den Upload-Plattformen besteht, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Hierfür hatte sich die VG WORT – vor allem mit Blick auf die audiovisuellen Urheber – seit langem eingesetzt. Außerdem ist für die gesetzlich erlaubten Nutzungen zum Zweck von Karikaturen, Parodien und Pastiche ein Vergütungsanspruch vorgesehen, der ebenfalls nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann. Gleiches gilt für die mutmaßlich erlaubten Nutzungen.

- Verlegerbeteiligung

Eine regelmäßige Beteiligung der Verlage an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aufgrund der Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubte Nutzungen (Privatkopie etc.) wird wieder ermöglicht. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass den Urheberinnen und Urhebern mindestens zwei Drittel dieser Einnahmen zustehen, wenn nicht die zuständigen Gremien der Verwertungsgesellschaften eine andere Verteilung beschließen. Damit hat der Gesetzgeber die Grundlage dafür geschaffen, dass die gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlagen, wie insbesondere die VG WORT, weiterhin für beide Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten tätig sein können. Das sehr erfolgreiche Modell der

# VG WORT

gemeinsamen Rechtswahrnehmung war durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs in den Jahren 2015/2016 konkret in Frage gestellt worden.

- Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Das Gesetz führt erstmals die Möglichkeit ein, dass Verwertungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen sog. kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben können, die auch solche Rechtsinhaber umfassen, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben. Damit wird ein – vor allem in den skandinavischen Ländern – sehr erfolgreiches Modell der kollektiven Rechtswahrnehmung in das deutsche Recht übernommen. Es wird mit gewissen Modifikationen auch bei der Lizenzierung von sog. „nicht verfügbaren Werken“, also Werken, die im Handel nicht angeboten werden, zur Anwendung kommen.

- Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Beteiligungsanspruch der Urheber

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger verfolgt das Ziel, die Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet besser zu schützen und Lizenzmöglichkeiten gegenüber Plattformen wie Google zu eröffnen. Dieses Ziel verfolgte auch bereits das bisherige deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das allerdings aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2019 wegen eines Formverstößes nicht anwendbar war. Neben dem Leistungsschutzrecht der Presseverleger sieht das Gesetz auch einen Beteiligungsanspruch der Urheberinnen und Urheber an den Einnahmen aufgrund des Verlegerrechts vor, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Die Beteiligung beträgt für die Urheber mindestens ein Drittel; von dieser Vorgabe kann nur durch eine gemeinsame Vergütungsregel oder einen Tarifvertrag abgewichen werden.

- Technologieneutrale Ausgestaltung des Kabelweitersenderechts

Mit der Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie wird im deutschen Recht klargestellt, dass auch für Radio- und Fernsehprogramme, die internetbasiert weitergesendet werden, das System der kollektiven Rechtswahrnehmung Anwendung findet. Damit wird die bisherige Kabelweitersendung „technologieneutral“ ausgestaltet. Hierfür hatten sich die beteiligten Verwertungsgesellschaften – u.a. die VG WORT – seit vielen Jahren eingesetzt.

Viele der neuen gesetzlichen Regelungen sind zu begrüßen. Sie sehen im Interesse ihrer Berechtigten eine Reihe von neuen Handlungsmöglichkeiten für Verwertungsgesellschaften vor und stellen außerdem das Modell der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlagen auf eine neue rechtliche Grundlage. Das Gesetz soll im Wesentlichen am 7. Juni 2021 in Kraft treten, lediglich beim UrhDaG ist das erst am 1. August 2021 der Fall. Damit wird es jetzt in Kürze aller Voraussicht nach darum gehen, die neuen Bestimmungen bestmöglich in die Praxis umzusetzen.

**Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für rund 275.000 Autorinnen und Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland. [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)**